

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1976

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	2. 6. 1976	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1234
20310	31. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	1234
203204	2. 6. 1976	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschufrichtlinien -VR-)	1235
203206	2. 6. 1976	RdErl. d. Finanzministers Kosten bei der Benutzung von beamteneigenen, privateigenen und anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen bei erstattungspflichtigen Fahrten	1239
20323	1. 6. 1976	Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtentgesetzes	1239
236	26. 5. 1976	RdErl. d. Finanzministers Einführung des Forderungskatalogs zur Standardisierung im Hochschulbau	1240
302	31. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	1243
7834	3. 6. 1976	Ges. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Tierschutz: Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren	1243
8300	26. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anwendung des § 33 Abs. 4 und 6 BVG in der Fassung des Artikels 24 HStruktG	1243
8300	31. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Entrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 BVG	1243
8300	1. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG und Beihilfe nach § 17 BVG an Berechtigte mit Einkünften im Sinne von § 16 b Abs. 1 BVG	1244
8300	31. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beschädigtenversorgung nach Soldatenversorgungsgesetz; Mitteilungen an das Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen über Entscheidungen in WDB-Angelegenheiten	1245
8301	26. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Übergangsregelung für die Anwendung der Richtlinien zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge	1245
8301	31. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Verhältnis der Erziehungsbeihilfe zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	1245

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1247	
1. 6. 1976	Bek. - Honorarkonsulat der Zentralafrikanischen Republik, Düsseldorf	1245
4. 6. 1976	Bek. - Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1246
Innenminister		
25. 5. 1976	RdErl. - Rechtsanwälte in kommunalen Vertretungen; Treupflicht bei Bußgeldverfahren	1246
Justizminister		
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1251	
Landeswahlleiter		
3. 6. 1976	Bek. - Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Landeswahlausschusses	1246
Landschaftsverband Rheinland		
2. 6. 1976	Bek. - 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975-1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1246
Personalveränderung		
Landesrechnungshof	1246	
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 30 v. 15. 6. 1976	1252	
Nr. 31 v. 16. 6. 1976	1252	
Nr. 32 v. 18. 6. 1976	1252	

20024

I.

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von Dienst-
kraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1976 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR –) vom 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) werden auf Grund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wie folgt geändert:

1 In § 17 Abs. 4 werden die Worte

„,0,30 DM je km“ durch die Worte „,0,36 DM je km“
und die Worte

„,0,25 DM je km“ durch die Worte „,0,30 DM je km“
ersetzt.

2 In § 18 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bei Benutzung eines

a) Krafftrades (auch Motorrollers usw.)	0,20 DM je km,
b) Personenkraftwagens einheitlich	0,40 DM je km,
c) sonstigen Kraftwagens	
aa) Kombiwagens, Kleinbusses usw. bis zu 1 $\frac{1}{4}$ t Nutzlast	0,40 DM je km,
bb) Lastkraftwagens bis 2,5 t Nutzlast	0,55 DM je km,
cc) Lastkraftwagens über 2,5 t Nutzlast	0,85 DM je km,
dd) Omnibusse bis zu 20 Sitzplätzen	0,65 DM je km,
über 20 Sitzplätze	1,20 DM je km.

– MBl. NW. 1976 S. 1234.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter**

**Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1976 –
II A 2 – 7.20.04 – 1/76

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 für ihre Angestellten und Arbeiter
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
das Landeskriminalamt,
die Landesrentenbehörde,
das Landesvermessungsamt,
die Regierungspräsidenten,
die Kreispolizeibehörden,
das Institut für öffentliche Verwaltung,
die Katastrophenschutzschule,
die Landesfeuerwehrschule,
die Polizei-Führungsakademie,
die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“,
die Direktion der Bereitschaftspolizei,
die Bereitschaftspolizeiabteilungen,
die Landespolizeischule „Erich Klausener“,
die Landespolizeischule für Technik und Verkehr.

2. In Nummer 2.4 werden jeweils die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

3. In Nummer 2.5 werden die Wörter „der Bereitschaftspolizeiabteilung V und“ gestrichen.

4. Nummer 2.6 wird gestrichen.

5. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung

6. In Nummer 3.1 werden die Wörter „und Höhergruppierung“ durch die Wörter „und die Feststellung der Ein-

gruppierung“ sowie die Wörter „die Vergütungsgruppe“ durch die Wörter „der Vergütungsgruppe“ ersetzt.

7. Nummer 3.12 erhält folgende Fassung:

- 3.12 IIa BAT und höher bei den Behörden und übrigen Einrichtungen. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ergibt sich aus den Tarifverträgen über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBI. NW. 203302), und über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302).

8. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

- 3.3 Zuständig für die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in den Vergütungsgruppen Vb bis III BAT sowie in der Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbar ist (s. Nummer 3.12, letzter Satz),

3.31 sind anstelle der Kreispolizeibehörden die Regierungspräsidenten und

3.32 ist anstelle der Bereitschaftspolizeiabteilungen, der Landespolizeischule „Erich Klausener“ sowie der Landespolizeischule für Technik und Verkehr die Direktion der Bereitschaftspolizei.

Ausgenommen von dieser Zuständigkeit ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe Vb BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 9 – mittlerer Dienst – vergleichbar ist (s. Nummer 3.12, letzter Satz).

9. In Nummer 3.4 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe oder führen sie erstmals bei Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT zur Vergleichbarkeit mit der Besoldungsgruppe A 13 – höherer Dienst – und bei Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT zur Vergleichbarkeit mit der Besoldungsgruppe A 9 – gehobener Dienst –, so gelten die Nummern 1, 3.1 und 3.3.

10. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

- 4.2 Die Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, und die Arbeiter

4.21 bei den Regierungspräsidenten, den Kreispolizeibehörden und bei den in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten Einrichtungen werden durch den Regierungspräsidenten, bei dem sie beschäftigt sind oder in dessen Bezirk ihre Behörde oder Einrichtung ihren Sitz hat, versetzt oder abgeordnet, soweit die Versetzung oder Abordnung innerhalb des Bezirks zwischen diesen Behörden oder Einrichtungen stattfindet,

4.22 bei dem Landeskriminalamt und den in der Nummer 2.4 genannten Einrichtungen werden zwischen diesen Behörden oder Einrichtungen durch das Landeskriminalamt versetzt oder abgeordnet,

4.23 bei den in Nummer 3.32 genannten Einrichtungen werden zwischen diesen Einrichtungen durch die Direktion der Bereitschaftspolizei versetzt oder abgeordnet;

Versetzungen oder Abordnungen zwischen den Bereichen der hierachisch zuständigen Behörden oder Einrichtungen werden von der für den abgegebenen Bereich zuständigen Behörde oder Einrichtung im Einverständnis mit der für den aufnehmenden Bereich zuständigen Behörde oder Einrichtung ausgesprochen.

11. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ werden jeweils gestrichen.

b) In Buchstabe d) werden nach dem Wort „Versorgung,“ die Wörter „des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik,“ eingefügt.

- c) In Buchstabe d) werden die Wörter „des Statistischen Landesamtes, der Landesbaubehörde Ruhr,“ gestrichen.
- 12. Nummer 8 wird gestrichen.
- 13. In Nummer 9.1 werden die Nummernbezeichnung „9.1“ und Satz 3 gestrichen.
- 14. Nummer 9.2 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1976 S. 1234.

203204

Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschufrichtlinien – VR –)

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1976 –
B 3140 – 0.1 – IV A 4

Im Einvernehmen mit dem Innenminister werden folgende Vorschufrichtlinien erlassen:

**Nr. 1
Personenkreis, Antragsgründe**

(1) Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes – im folgenden Bedienstete genannt –, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln, aus Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden.

(2) Empfängern von Versorgungsbezügen, Bediensteten, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß – zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden –,
- b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 50 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
- c) Möbel- und Hausratbeschaffung aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines eigenen Hauses oder der Ehescheidung,
- d) Aussteuer oder Ausstattung der eigenen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines eigenen Hauses,
- e) Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung in Fällen, für die ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist,
- f) schwere Erkrankung und Bestattung von bedürftigen, behilfenzrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

**Nr. 2
Sicherung des Vorschusses**

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Bei verheirateten Bediensteten darf der Vorschuß erst bewilligt werden, wenn sich auch der in häuslicher Gemeinschaft des Bediensteten lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

**Nr. 3
Antragstellung, Vorschuhshöhe, Tilgungsraten**

(1) Ein Vorschuß soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als 6 Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Der Vorschuß darf das Dreifache der monatlichen Beziege, höchstens jedoch 5000,- DM, nicht übersteigen.

(3) Beziege im Sinne des Absatzes 2 sind

- a) bei Beamten, Richtern und Angestellten das Grundgehalt (Grundvergütung) und der Ortszuschlag,
- b) bei Arbeitern der Monatstabellenlohn und der Sozialzuschlag.

Der Berechnung der Vorschüsse sind die Beziege des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(4) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen antragsberechtigt, so darf der Vorschuß nur einer Person gewährt werden.

(5) Der Vorschuß ist in höchstens 20 gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z.B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(6) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten fortgesetzt werden.

(7) Wird vor der Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung 7500,- DM nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 4

Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit der – soweit verwaltungsmäßig möglich – nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung, die auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu 6 Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung bis zur Dauer von 3 Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

Nr. 5

Zuständigkeit

Über die Anträge auf Gewährung eines Vorschusses entscheiden die für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zuständigen Stellen. Die Anträge, für die das beigelegte Formblatt zu verwenden ist, sind diesen Stellen auf dem Dienstweg zuzuleiten; sie sind vertraulich zu behandeln.

Nr. 6

Schlüßbestimmungen

(1) Abweichungen von den Vorschufrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Nr. 7

Inkrafttreten

Die Vorschufrichtlinien treten am 1. 8. 1976 in Kraft. Die Vorschufrichtlinien v. 8. 6. 1935 (SMBI. NW. 203204) sowie die RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1954, 10. 1. 1962, 17. 1. 1962, 5. 2. 1962 und 9. 4. 1968 (SMBI. NW. 203204) werden aufgehoben. Für Vorschüsse, die bis zum 31. 7. 1976 bewilligt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Anlage

Antrag auf Gewährung eines Vorschusses

An

.....
.....
.....

über

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		Pers.-Nr. <input type="text"/>
Name, Vorname des Antragstellers		Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon		Seit wann im öffentlichen Dienst?
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend		seit
Ich beantrage einen Vorschuß in Höhe von DM, da ich aus den folgenden besonderen Umständen zu unabwendbaren Ausgaben genötigt bin, die ich aus eigenen Mitteln – und aus Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft mit mir lebenden Ehegatten*) – sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten kann:		
1	<input type="checkbox"/>	Wohnungswchsel aus zwingendem Anlaß (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. a VR) Nähtere Angaben über Grund des Wohnungswechsels sowie Art und Höhe der Kosten bitte auf besonderem Blatt
2	<input type="checkbox"/>	Ertbebeschaffung eines Kraftfahrzeuges (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. b VR) Nähtere Angaben bitte auf besonderem Blatt Ich bin wegen meiner Behinderung von v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen. Datum der Anschaffung:
3	<input type="checkbox"/>	Möbel- und Hausratbeschaffung (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. c VR) aus Anlaß der <input type="checkbox"/> Eheschließung am <input type="checkbox"/> erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes am in Vorherige Wohnung: <input type="checkbox"/> Elterliche Wohnung <input type="checkbox"/> möbliertes Zimmer <input type="checkbox"/> Ehescheidung am
4	<input type="checkbox"/>	Aussteuer oder Ausstattung (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. d VR) eines eigenen Kindes, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkindes wegen <input type="checkbox"/> Eheschließung <input type="checkbox"/> erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes am
5	<input type="checkbox"/>	Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. e VR) Nähtere Angaben bitte auf besonderem Blatt
6	<input type="checkbox"/>	Unterstützung bedürftiger Angehöriger (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. f VR) Zu den Aufwendungen wegen schwerer Erkrankung*) – Bestattung*) – des Verwandtschaftsverhältnis sind mir Kosten in Höhe von DM entstanden. Nähtere Angaben bitte auf besonderem Blatt. Zu den Aufwendungen besteht ein Erstattungsanspruch gegen Von dritter Seite wurden geleistet DM

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

7	Ich habe zur Zeit <input type="checkbox"/> keine Schulden <input type="checkbox"/> Schulden in Höhe von DM wegen	
	Für Tilgung und Verzinsung habe ich monatlich DM aufzubringen.	
8	Meine Bezüge – bei Beamten, Richtern und Angestellten Grundgehalt (Grundvergütung) und Ortszuschlag – bei Arbeitern der Monatstabellelohn und Sozialzuschlag – ohne Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen betrugen im Monat vor der Antragstellung DM.	
9	Mir ist bereits am ein Vorschuß in Höhe von DM wegen von (Az.) gewährt worden, der noch nicht getilgt ist. Der noch nicht getilgte Betrag beläuft sich auf DM.	
10	Ich erkläre, daß keine andere Person aus demselben Anlaß einen Vorschuß beantragt oder beantragt hat.	
11	Erklärung des Ehegatten: Ich verpflichte mich, den meinem Ehegatten (Antragsteller) gewährten Vorschuß entsprechend den VorschuBrichtlinien zurückzuzahlen, sofern mein Ehegatte dazu nicht in der Lage ist. Ort, Datum Unterschrift des Ehegatten	
12	Ich bitte, den Vorschuß zu überweisen auf das Konto Nr.	bei Bankleitzahl
	Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort:	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

203206

**Kosten bei der Benutzung
von beamteneigenen, privateigenen und anerkannt
privateigenen Kraftfahrzeugen
bei erstattungspflichtigen Fahrten**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 6. 1976 –
B 2711 – 17 – IV A 3

Werden mit einem beamteneigenen, privateigenen oder anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug Dienstfahrten durchgeführt, deren Kosten von einem Dritten zu tragen sind, z.B. in gerichtlichen Verfahren usw., so ist dem Zahlungspflichtigen hierfür, sofern nicht auf Grund bestehender Gebührenordnungen Sonderregelungen anzuwenden sind, folgende Entschädigung in Rechnung zu stellen:

Bei der Benutzung eines

- a) privateigenen oder anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs
der Betrag der Wegstreckenschädigung, die dem Bediensteten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften zusteht,
- b) beamteneigenen Personenkraftwagens 0,30 DM je km,
- c) beamteneigenen Kraftrades (auch Motorrollers usw.) 0,18 DM je km.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt mein RdErl. v. 6. 8. 1962 (SMBI. NW. 203206) außer Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1239.

20323

**Verwaltungsvorschriften und Richtlinien
zu dem versorgungsrechtlichen Teil
des Landesbeamtengesetzes**

Vom 1. Juni 1976

I.

Aufgrund des § 165 Abs. 3 und des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – werden die zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien vom 17. August 1967 (SMBI. NW. 20323) im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Zu § 118

Als VV 11 wird angefügt:

„11 § 109 BBG in der Fassung des Artikels 3 § 1 Nr. 3 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) ist am 1. Januar 1976 mit unmittelbarer Wirkung für die Länder in Kraft getreten.

11.1 Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn ist grundsätzlich die nach § 23 Abs. 1 BBesG maßgebende Besoldungsgruppe. In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist nach § 23 Abs. 2 BBesG in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltstrukturgesetzes für Beamte, die den Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß nachweisen, die Bes.Gr. A 10 die Eingangsbesoldungsgruppe. Für Sonderlaufbahnen im Sinne des § 24 BBesG ist die in den Besoldungsordnungen als Eingangsamt gekennzeichnete Besoldungsgruppe maßgebend. Laufbahnfreie Ämter werden von § 109 BBG nicht erfaßt.

11.2 Die Frist für den Bezug der Besoldung aus dem Beförderungsamt beginnt mit dem Tag, zu dem der Beamte in die Planstelle des Beförderungsamtes eingewiesen worden ist. Sie beträgt 2 Jahre. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so beträgt die Frist ein Jahr. Die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag gemäß § 45 Abs. 3 LBG und die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß §§ 38, 39 LBG und § 130 Abs. 2 BRRG sind keine Versetzung in den Ruhe-

stand wegen Dienstunfähigkeit. In die Fristen sind Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte ein mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bekleidet hat. Gleichwertig sind Ämter, die denselben Besoldungsgruppe zugeordnet sind oder deren Besoldungsgruppe dasselbe Endgrundgehalt ausweisen. In die Frist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht einzurechnen, es sei denn, daß diese Zeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

11.3 Bei der Feststellung, ob ein Beamter die Obliegenheiten des Amtes wahrgenommen hat, ist frühestens von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtes beauftragt worden ist. Amt in diesem Sinn bedeutet nicht allein die Wahrnehmung von Tätigkeiten, die allgemein mit dem höheren Amt verbunden sind, sondern die Ausübung einer im konkreten Fall mit einer höheren Planstelle bewerteten Funktion; eine geschäftsplanmäßige Vertretung genügt nicht. Der Beamte muß außerdem während der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes beförderungsfreit gewesen sein, d.h. die Beförderung darf nicht aus in der Person des Beamten liegenden Gründen – z.B. wegen der Nichterfüllung von Laufbahn- oder Bewährungsfristen – unterblieben sein.

11.4 Hat der Beamte die Frist nicht erfüllt, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, wie wenn er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre; hat er vorher ein Amt nicht bekleidet, so entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, bei Beamten der Gemeinden und Kreise im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, für die übrigen Beamten im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde.“

2. Zu § 166

a) Die VV 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Der Unterschiedsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

2.21 Die Regelung des § 40 Abs. 6 BBesG findet Anwendung, wenn einem Versorgungsempfänger neben dem Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld ein Unterschiedsbetrag zusteht und außerdem eine andere Person vorhanden ist, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist und der für dasselbe Kind der Unterschiedsbetrag, ein Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung zu gewähren wäre.

Beispiel:

Eheleute, die beide Ruhegehalt beziehen, können den Unterschiedsbetrag für ihre Kinder nur einmal erhalten. Dabei ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3 dem Ehegatten zu zahlen, der das Kindergeld für das erste Kind erhält, und der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4 dem Ehegatten zu gewähren, der das Kindergeld für das zweite Kind erhält; entsprechendes gilt für die weiteren Kinder.

2.22 Soweit eine Konkurrenz mehrerer Anspruchsberichtigter durch § 40 Abs. 6 BBesG nicht gelöst wird, greift die Aufteilungsvorschrift des § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG ein, wenn mehrere nach derselben Person versorgungsberechtigte Hinterbliebene die Voraussetzungen für den Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 Satz 3 BBG bezüglich verschiedener Kinder erfüllen. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Staffelung der Stufen des Ortszuschlages.

Beispiel:

Ein verstorbener Beamter hinterläßt eine Witwe mit zwei ehemaligen Kindern und ein nichteheiliches Kind, das bei seiner – kindergeldberechtigten – Mutter lebt. Anspruch auf den Unter-

schiedsbetrag haben die Witwe (für die zwei ehemaligen Kinder) und das nichteheliche Kind. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 5 des Ortszuschlages wird wie folgt aufgeteilt:

Die Witwe erhält zwei Drittel neben dem Witwengeld,

das nichteheliche Kind erhält ein Drittel neben dem Vollwaisengeld.

Erfüllen die Hinterbliebenen die Anspruchsvoraussetzungen bezüglich desselben Kindes, so ist der Unterschiedsbetrag dem nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG bevorrechtigten Hinterbliebenen zu zahlen.

Beispiel:

Nach dem Tode eines Beamten wird der geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag und der Witwe (zweite Ehefrau) ein Witwengeld gewährt; ein Kind aus der ersten Ehe wohnt bei der zweiten Ehefrau (Stiefkind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKGG). In diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag neben dem Witwengeld zu zahlen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG)."

b) Die VV 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Für Kinder, die Wehr- oder Zivildienst leisten, wird ein Unterschiedsbetrag nicht gewährt.“

c) Die VV 2.5 wird gestrichen.

d) In der VV 3.11 werden im Satz 1 die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG“ ersetzt durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG“.

II.

Die Änderungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1976 anzuwenden.

– MBl. NW. 1976 S. 1239.

236

Einführung des Forderungskatalogs zur Standardisierung im Hochschulbau

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1976
– B 1036 – 10 – VI A 2

Anlage Den nachstehenden Forderungskatalog zur Standardisierung im Hochschulbau als Voraussetzung zur Rationalisierung bitte ich künftig bei der Planung und Ausführung von Institutsbauten mit Nutzflächen für theoretische und experimentelle Arbeitsweisen zu beachten. Er ergänzt die Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten nur in bezug auf die Hochschulbauten (s. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 2. 1967 – SMBL. NW. 2230 –). Soweit diese Richtlinien dem Forderungskatalog entgegenstehen, gelten die Bestimmungen des Forderungskatalogs. Bei Bauwerken mit besonderen Nutzungen, wie Hörsäle oder Hallen, und bei anderen Bauweisen gilt der Forderungskatalog sinngemäß.

Dieser Forderungskatalog gilt nicht, wenn das angestrebte Ziel der Kostenminderung und Qualitätssteigerung mit anderen Mitteln besser erreicht werden kann. Dies kann sowohl wegen des Umfangs einer Baumaßnahme als auch aus Gründen der örtlichen Situation gegeben sein. Die Gestaltung in jeglicher Hinsicht sowie der Wettbewerb der Technologie dürfen durch den Forderungskatalog nicht beeinträchtigt werden, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Auswahl der Bausysteme und Materialien sind zu beachten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Forderungskatalog zur Standardisierung im Hochschulbau

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Anforderungen

- 1.0.0 Entwurf
- 2.0.0 Maßeinheiten
- 3.0.0 Tragkonstruktionen
- 4.0.0 Technischer Ausbau
- 5.0.0 Allgemeiner Ausbau
- 5.1.0 Fußboden
- 5.2.0 Wände
- 5.2.1 Außenwandelemente
- 5.2.2 Innenwandelemente
- 5.3.0 Unterdecken
- 5.4.0 Laboreinrichtung

Vorbemerkung

Der Forderungskatalog behandelt die Standardisierung im Hochschulbau als Voraussetzung für die Rationalisierung und enthält in diesem Zusammenhang Kriterien für einheitliche und bautechnische Anforderungen. Er hat das Ziel der Kostenminderung bei Erhaltung bzw. Steigerung der Qualität.

Voraussetzung für die Standardisierung sind Analyse und Festlegung der quantitativen und qualitativen Nutzungsanforderungen.

Die Wirksamkeit einer Standardisierung wird durch kontinuierliche Finanzierung und langfristige Produktionsaufträge sowie von ausreichend großen Serien beeinflußt.

Der Forderungskatalog zur Standardisierung im Hochschulbau ist von der Arbeitsgruppe Standardisierung im Hochschulbau, unter Leitung des Zentralarchivs für Hochschulbau in Stuttgart, entwickelt worden.

Eine Fortschreibung und Ergänzung des Textes muß in ständiger Anpassung an Nutzungsänderungen und die technische Weiterentwicklung erfolgen.

Anforderungen

1.0.0 **Entwurf**

1.1.0 Die einem Standard entsprechenden Typen sollen sich auf die funktionell notwendige Anzahl beschränken.

1.2.0 Die Bausysteme sollen die Bildung von zusammenhängenden Nutzungsflächen auf Geschoßebene erlauben. In ihrer Teilung sollen diese Flächen veränderbar sein, so daß auch Großräume gebildet werden können. Aussteifende Scheiben, Treppenhäuser, Aufzugs- oder Installationsschächte sind so anzurordnen, daß die zusammenhängenden Nutzungsflächen nicht unterbrochen werden.

1.3.0 Die Geschoßflächen sollen an vorbestimmten Seiten unmittelbar erweiterungsfähig sein.

1.4.0 Das Konstruktionssystem, das Ausbausystem und das Installationssystem sind aufeinander abzustimmen.

1.5.0 Die Installationsführung soll die Veränderbarkeit der Raumzusammenhänge nicht behindern. Die Installation selbst sowie der Ausbau sollen im Rahmen der durch die Flächenart festgelegten unterschiedlichen Qualitätsforderungen veränderbar sein.

Maßeinheiten

2.1.0 Alle Abmessungen, Unterteilungen und Zuordnungen von Planungs- und Bauelementen sollen der dezimetricischen Maßordnung unterliegen (DIN 1900 Teil 1 Sept. 73).

2.2.0 Das Ausbaurastermaß beträgt 1,20 m.

2.3.0 Das Rohbaurastermaß ist ein Vielfaches des Ausbaurastermaßes. Die Vorzugsmaße sind 7,20 m und 8,40 m.

- 2.4.0** Die lichte Höhe des Arbeitsraumes soll mindestens 3 m betragen.
- 3.0.0** **Tragkonstruktionen**
- 3.1.0** Die Tragkonstruktion soll vorzugsweise als Skelettkonstruktion ausgeführt werden.
- 3.2.0** Die Verkehrslast für die Bemessung der tragenden Bauteile ist mit 5 kN/m² (500 kp/m²) entsprechend DIN 1055 Teil 3 Juni 1971 anzunehmen. Innerhalb des Bausystems sollen die Decken unter normal genutzten Geschossen in der Regel für eine Verkehrslast von 5 kN/m² (500 kp/m²) ausgelegt sein, in Ausnahmefällen aber auch für Lasten von 3,5 kN/m² (350 kp/m²) oder 7,5 kN/m² (750 kp/m²) eingerichtet werden können. Bei Ausnutzung von höheren Verkehrslasten als 5 kN/m² (500 kp/m²) in einzelnen Deckenbereichen ist die Weiterleitung dieser Lasten durch eine statische Berechnung zu verfolgen.
- 3.3.0** Für die Beschränkung der Durchbiegung gelten die jeweiligen bauaufsichtlich eingeführten bautechnischen Bestimmungen (z. B. DIN 1045 Jan. 72, DIN 1050 Jun. 69 und DIN 1052 Okt. 69, Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton und für Stahlverbundkonstruktionen). Darüber hinaus darf die maximal zulässige Durchbiegung nicht größer als 1/300 der Stützweite sein, bei Überlagerung der Werte aus Decke und Unterzügen 1/300 des Diagonalabstandes. Maßgebend für die Ermittlung der Durchbiegung ist volles Eigengewicht und eine Verkehrslast von 5 kN/m² (500 kp/m²). Bei Stahlbetonkonstruktionen kann zur näherungsweisen Berücksichtigung der gerissenen Zugzone und des Einflusses von Schwinden und Kriechen das wirksame Trägheitsmoment mit 25% des am ungerissenen Querschnitt ermittelten Trägheitsmoments angesetzt werden, sofern kein genauer Nachweis erfolgt.
- 3.4.0** Die Gesamtdicke der Deckenplatte einschließlich des Estrichs muß in Verbindung mit dem Fußbodenbelag, jedoch ohne eine eventuell vorhandene abgehängte Montagedecke den Anforderungen des Schallschutzes nach Pkt. 5.1.3 entsprechen.
- 3.5.0** Bei gerichteten Konstruktionen sollen Konstruktionsrichtung und Installationsrichtung parallel sein. Aussparungen in den Unterzügen sind für den Querverzug von Installationsleitungen vorzusehen.
- 3.6.0** Deckendurchbrüche für Medienanschlüsse sollen an vorbestimmten Stellen auch nachträglich möglich sein.
- 3.7.0** Die nachträgliche Anordnung von Gruppen- oder Sammelschächten mit vorgegebenen Abmessungen für die Installationsführung soll an vorbestimmten Stellen möglich sein. Eine statische Inanspruchnahme von Gruppen- oder Sammelschächten darf die installationstechnische Funktion nicht behindern (Ausfahrbreiten, Türöffnungen).
- 3.8.0** Die Rohbaukonstruktion soll die Ausbildung von Wartungs- bzw. Fluchtbalkonen an allen Gebäudeseiten sowie an den positiven und negativen Gebäudecken ermöglichen.
- 3.9.0** Die Verkehrslast auf den Wartungsbalkonen muß den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Wird der Wartungsbalkon als Fluchtweg genutzt, beträgt die Verkehrslast 5 kN/m² (500 kp/m²).
- 3.10.0** Alle tragenden Bauteile müssen der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen, DIN 4102, Teil 2, Febr. 70.
- 4.0.0** **Technischer Ausbau**
- 4.1.0** Das Installationssystem soll die Austauschbarkeit und Ergänzung von Installationselementen ermöglichen.
- 4.2.0** Die Planung der Installation ist auf vorfertigungsrechte, genormte und in Serie herstellbare Installationselemente abzustellen.
- 4.3.0** Die Sammel- und Gruppenschächte und die Trassen sollen so bemessen werden, daß sie für den der Flächenart entsprechenden Vollausbau geeignet sind, unter besonderer Beachtung ausreichender Ausfahrbreiten.
- 4.4.0** Nachinstallation und Reparaturen sollen soweit wie möglich ohne Beeinträchtigung der Nutzung ausführbar sein.
- 4.5.0** Bei vertikaler Installationsführung in Sammel- oder Gruppenschächten soll eine horizontale Ausfahrlänge der Leitungen von ca. 25 m ab Schacht möglich sein.
- 4.6.0** Das Richtmaß für die Höhe des horizontalen Installationsraumes beträgt in der Ausfahrrichtung 0,50 m. Querverzug und Kreuzungen der Leitungen erfordern zusätzliche Höhe.
- 4.7.0** Die Heizung soll die Veränderbarkeit der Raumauftteilung nicht behindern.
- 4.8.0** Heizungselemente sind möglichst einheitlich zu dimensionieren.
- 5.0.0** **Allgemeiner Ausbau**
- Bei der Festlegung der im fertigen Bau zu messenden bauphysikalischen Werte für den Schallschutz der in 5.1-5.3 behandelten Bauteile sind die angrenzenden Bauteile einbezogen.
- 5.1.0** **Fußboden**
- 5.1.1** Die Ausbildung des Fußbodens soll das nachträgliche Versetzen von Trennwänden zulassen. Auf schwimmenden Estrich kann verzichtet werden, sofern der Schall- und Wärmeschutz auf andere Weise erreicht wird.
- 5.1.2** In Bereichen zusammenhängender Geschoßflächen mit versetzbaren Trennwänden sind, unter Berücksichtigung der Zonung nach bautechnischen Flächenarten, einheitliche Oberbeläge zu verlegen.
- 5.1.3** Als Schallschutzmaß des Deckenaufbaus gem. 3.4.0 zwischen übereinander liegenden Räumen sind im Normalfall zu fordern
 $TSM \geq +13 \text{ dB}$
 $LSM \geq 0 \text{ dB} (= R'_W = 52 \text{ dB})$
 $R'_W = \text{bewertetes Schalldämmmaß unter Berücksichtigung von vorhandenen Nebenwegen.}$
- Das Luftschallschutzmaß gilt für Decken im Bau und auf Prüfständen mit bauüblichen Nebenwegen; das Trittschallschutzmaß gilt unmittelbar nach Fertigstellung des Bauwerks.
- Das Schallängsdämmmaß des gesamten Deckenaufbaus gemäß 3.4.0 muß im Normalfall betragen:
 $R_{LW} \geq 50 \text{ dB}$ ($R_{LW} = \text{bewertetes Schallängsdämmmaß}$).
- 5.1.4** Die Oberflächengenauigkeit der fertigen, zur Aufnahme der Oberbeläge vorbereiteten Fußbodenflächen muß dem AGI-Arbeitsblatt M 2, Genauigkeitsgruppe 2, entsprechen.
- 5.2.0** **Wände**
- Die unter 5.2.1 und 5.2.2 angeführten Festlegungen beziehen sich auf Wandelemente. Werden nichtelementierte Wände verwandt, gelten diese Festlegungen sinngemäß.
- 5.2.1** **Außenwandelemente**
- 5.2.1.1** Die Außenwandelemente sind auf dem Ausbauraster zwischen horizontalen Ebenen durchlaufend anzubringen. Die Ausbildung von Wartungs- bzw. Fluchtbalkonen soll berücksichtigt werden.
- 5.2.1.2** Außen- und Innenwandelemente müssen in der Höhe aufeinander abgestimmt sein und möglichst die gleiche Dicke haben. Mehrdicken der Außenwände sind nach außen zu legen. Der Knoten soll die Verbindung von zwei, drei oder vier Wandelementen ermöglichen.
- 5.2.1.3** Die Elektroinstallation ist im Ausbaubandraster zu führen. Nachinstallation soll leicht möglich sein.
- 5.2.1.4** Bei Institutsgebäuden sind in der Regel für die Bemessung von Winddruck und Windsog für alle Anwendungsfälle die Werte nach DIN 1055, Teil 4, Tabelle 1 (Juni 38), für Gebäude von 20–100 m Höhe über Gelände zugrunde zu legen. Die Ergänzungsbemessungen zu DIN 1055, Teil 5, März 73, sind zu beachten.

- 5.2.1.5 Die maximale Durchbiegung der Profile zwischen zwei Befestigungspunkten muß $\leq 1/500$ sein.
- 5.2.1.6 Die Empfehlungen zum energiesparenden Bauen, Runderlaß vom 21. 1. 1975 (SMBI. NW. 236), sind zu beachten. Ebenso DIN 4108 Beiblatt Sept. 74.
- 5.2.1.7 Für die Berechnung der Fugendurchlässigkeit von Fenstern und Türen in den Außenwandelementen und deren Ausführung sind mindestens die Werte der DIN 18055, Aug. 73, Beanspruchungsgruppen B und C, zugrunde zu legen.
- 5.2.1.8 Außenliegende Sonnenschutzanlagen und innenliegende Verdunkelungsanlagen sollten nachträglich ohne Änderung der Fensterkonstruktion angeordnet werden können.
- 5.2.2 Nichttragende Innenwände**
- 5.2.2.1 Die nichttragenden Innenwände sind a. d. Ausbaustarter anzutragen.
- 5.2.2.2 Veränderungen von Innenwandelementen sollen mit möglichst geringem Aufwand, durch einfache Mittel und ohne wesentliche Störung des Betriebs möglich sein.
- 5.2.2.3 Die Höhe der versetzbaren Innenwandelemente ist gleich der lichten Raumhöhe. Im Normalgeschoß beträgt sie bei abgehängter Decke 3 m.
- 5.2.2.4 Die Wanddicke ist gleich oder kleiner der Breite des Ausbaubandrasters. Das Richtmaß des Ausbaubandrasters beträgt 10 cm.
- 5.2.2.5 Die Ausbildung des Knotenpunktes soll die Verbindung von zwei, drei oder vier Trennwandelementen gleicher Dicke ermöglichen.
- 5.2.2.6 Die Elektroinstallation soll im Ausbaubandraster geführt werden. Nachinstallation soll leicht möglich sein.
- 5.2.2.7 Die Aufnahme von horizontalen Einzellasten bis zu 75 kp je Ausbauachse von 1,20 m soll an den vertikalen unteren Drittelpunkten der Innenwände durch vorhandene oder nachträglich einsetzbare Befestigungsmöglichkeiten für apparative Aufbauten, Waschbecken etc. gegeben sein.
- 5.2.2.8 Anforderungen an die Schalldämmung der Innenwände und Türen sowie schalltechnische Anforderungen an den fertigen Bau:

Lfd. Nr.	Anforderungen	normale Anforderungen (z. B. Arbeitsräume, Schreibräume, Seminarräume)	verringerte Anforderungen (z. B. Werkstatträume, Laborräume, Lagerräume)		
	Bauteile	R'w/Rw bewertetes Schalldämmmaß im Labor gemessen	R'w bewertetes Schalldämmmaß nach Fertigstellung des Baus, unter Berücksichtigung von Schallnebenwegen gemessen	R'w/Rw bewertetes Schalldämmmaß im Labor gemessen	R'w bewertetes Schalldämmmaß nach Fertigstellung des Baus, unter Berücksichtigung von Schallnebenwegen gemessen
1	Trennwand zwischen nebeneinanderliegenden Räumen ohne Durchgangstüre	≥ 45 dB	≥ 40 dB	≥ 37 dB	≥ 32 dB
2	Türelement	≥ 30 dB		≥ 22 dB	
3	Trennwand zwischen nebeneinanderliegenden Räumen mit Durchgangstüre		≥ 34 dB		≥ 27 dB

- 5.2.2.9 Die Wandplatten der Trennwände, Deckleisten und alle an der Oberfläche befindlichen Teile sollten entweder aus mindestens schwerentflammablen (Klasse B 1) oder nichtbrennbaren (Klasse A) Baustoffen hergestellt werden können, DIN 4102, Febr. 70.
- 5.2.2.10 Wände und Türelemente einschließlich der Anschlüsse und Verbindungen sollen so konstruiert sein, daß sie entweder keiner Feuerwiderstandsklasse entsprechen oder gemäß den Anforderungen der Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60 oder F 90 ausgeführt werden können, DIN 4102, Teil 2, Febr. 70.
- 5.3.0 Unterdecken**
- 5.3.1 Die abgehängte Decke muß das Ausbaustermaß berücksichtigen (siehe 5.2.2.4).
- 5.3.2 Die Abhängekonstruktion und die Tragkonstruktion müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 5.3.3 Der Tragrost muß für die Aufnahme von horizontalen und vertikalen Kräften aus den anschließenden Wänden ausreichend widerstandsfähig sein.
- 5.3.4 Für die Konstruktionshöhe der Montagedecken sind als Richtmaß 7 cm festgelegt. Innerhalb dieser Höhe muß das Abnehmen des Tragrosts und der Deckenplatten möglich sein. Die Deckenplatten müssen einzeln abnehmbar sein.
- 5.3.5 Das Schallängsdämmaß der abgehängten Montagedecke (doppelter Schalldurchgang) muß bei normalen Anforderungen (siehe 5.2.2.8) als Laborwert erbringen $R_{LW} \geq 47$ dB (bewertetes Schallängsdämmaß). Bei verringerten Anforderungen (siehe 5.2.2.8) muß das Schallängsdämmaß der abgehängten Montagedecke einen Laborwert erbringen von $R_{LW} \geq 39$ dB.
- 5.3.6 Der Schallabsorptionsgrad α_S nach DIN 52212/März 73, gemittelt zwischen 200 Hz und 4000 Hz, soll bei abgehängten Montagedecken, die zur Schallabsorption herangezogen werden, in Räumen mit normalen Anforderungen (siehe 5.2.2.8) betragen: $\alpha_S \geq 0.4$ (Prüfzeugnis nach Hallraummethode).
- 5.3.7 Die Deckenelemente sollen entweder aus mindestens schwerentflammablen (Klasse B 1) oder nichtbrennbaren (Klasse A) Baustoffen hergestellt werden können.

5.4.0 Laboreinrichtung

- 5.4.1 Die Einheiten der Laboreinrichtung sollen vorzugsweise der Maßordnung entsprechen (siehe 2.1.0).
- 5.4.2 Die Einheiten der Laboreinrichtung sollen von den Innenwänden und abgehängten Decken konstruktiv unabhängig und untereinander austauschbar sein.
- 5.4.3 Die Labortischtiefe ist 0,60 m.
- 5.4.4 Die Labortischhöhen sind, entsprechend den Arbeitsweisen, 0,90 m, 0,75 m und 0,45 m (Entwurf DIN 12922, Jan. 72).
- 5.4.5 Die Abzugsschrankbreiten betragen in der Regel 1,20 m und 1,80 m, DIN 12923, Juli 75.
- 5.4.6 Zur Anpassung an die lichten Raummaße werden Normteile erforderlich, die um die Bandbreite verkürzt sind.

– MBl. NW. 1976 S. 1240.

302**Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 5. 1976 – I B 2 – Arb 7156

Im Einvernehmen mit dem Justizminister wird Nummer 3 meines RdErl. v. 18. 12. 1964 (SMBI. NW. 302) wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „nach den §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung (KostVfg) (AV d. JM v. 28. 2. 1969 – JMBI. NRW. S. 61)“ durch die Worte „nach den §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung (KostVfg) (AV d. JM v. 1. 3. 1976 JMBI. NW. S. 61)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird Buchstabe a) gestrichen; die Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).

– MBl. NW. 1976 S. 1243.

7834**Tierschutz****Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I C 4 – 4202 – 8174 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 2 – 0215.2 v. 3. 6. 1976

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 8. 4. 1963 (SMBI. NW. 7834) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1243.

8300**Bundesversorgungsgesetz (BVG)****Anwendung des § 33 b Abs. 4 und 6 BVG in der Fassung des Artikels 24 HStruktG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 5. 1976 – II B 2 – 4206 (24/76)

Nach § 33b Abs. 4 Satz 3 BVG gilt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Schul- oder Berufsausbildung stehen, § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) entsprechend. Dies trifft auch für den Übergangszuschlag nach Artikel 43 EG-EStRG zu (Art. 24 § 2 HStruktG). Mithin steht sowohl der Kinderzuschlag als auch der Übergangszuschlag nicht mehr zu, wenn das Kind aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750,- DM monatlich erhält. Die getroffene Regelung

geht erkennbar davon aus, daß auch solche Bezüge zum Wegfall der kindbezogenen Leistungen führen sollen, die an die Stelle von Ausbildungsbezügen treten (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG). Auch das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, das im Rahmen einer Berufsausbildung gezahlt wird, gehört zu derartigen Bezügen. Bei der Beurteilung der Frage, von welcher Höhe an die kindbezogenen Leistungen wegfallen, ist § 2 Abs. 3 Nr. 2 BKGG analog anzuwenden, weil sich das Krankengeld und das Übergangsgeld nach den gleichen Grundsätzen bemessen.

Die Ausschlußvorschrift des § 33b Abs. 4 Satz 3 BVG gilt auch bei Kindern von Empfängern einer Pflegezulage. Ein Kinderzuschlag nach § 33b Abs. 6 BVG kommt daher nicht in Betracht, wenn das Kind aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750,- DM monatlich erhält. Entsprechendes gilt auch für den Übergangszuschlag nach Artikel 43 EG – EStRG (Artikel 24 § 2 HStruktG).

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 29. 3. 1976 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1976 S. 1243.

8300**Bundesversorgungsgesetz (BVG)****Enrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 5. 1976 – II B 2 – 4133 (26/76)

Nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a Buchstabe b RVO (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a Buchstabe b AVG) werden Personen, denen ein Träger der Kriegsopfersversorgung während einer medizinischen Maßnahme einen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt hat, für die Zeit des weiteren Bezugs von Übergangsgeld rentenversichert. Erhalten solche Personen nach Eintreten der Versicherungspflicht für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Lohnausgleich nach dem Lohnausgleichstarifvertrag für das Baugewerbe und wird die Zahlung des Übergangsgeldes infolge der Kürzung nach § 16f Abs. 1 Satz 1 WVG eingestellt, so ergibt sich die Frage, ob unmittelbar nach Wegfall dieser Kürzung wiederum Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 BVG zu entrichten sind. Hierzu vertrete ich folgende Auffassung:

Nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a Buchstabe b RVO (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a Buchstabe b AVG) hängt die Versicherungspflicht u. a. davon ab, daß der Versorgungsberechtigte Übergangsgeld weiter bezieht. Weiterbezug des Übergangsgeldes im Sinne dieser Vorschriften setzt nicht die ununterbrochene Zahlung des Übergangsgeldes voraus. Die genannten Vorschriften regeln die Versicherung der Rehabilitanden, soweit die medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation dem Bereich Heil- und Krankenbehandlung des Sozialen Entschädigungsrechts zuzurechnen sind. Diese Versicherung kann nach ihrem Sinn und Zweck nur als eine Versicherung für die Dauer der medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation verstanden werden. Besteht die der Übergangsgeldzahlung zugrunde liegende Arbeitsunfähigkeit fort oder dauert die Behandlungsmaßnahme an, so kann eine kurzfristige Unterbrechung der Zahlung des Übergangsgeldes keine Rolle spielen, sofern dem Grunde nach noch Anspruch auf Übergangsgeld gegeben ist. Das trifft in den Fällen zu, in denen die Zahlung des Übergangsgeldes nur wegen Kürzung nach § 16f Abs. 1 Satz 1 BVG entfällt.

Keine Beitragspflicht besteht dagegen während des Zeitraums, in dem infolge einer Kürzung nach § 16f Abs. 1 Satz 1 BVG kein Übergangsgeld gezahlt wird (§ 1385 Abs. 3 Buchst. f Satz 2 RVO, § 112 Abs. 3 Buchstabe g Satz 2 AVG); sie tritt mit dem Beginn der Weiterzahlung des Übergangsgeldes im Anschluß an den mit Lohnausgleich belegten Zeitraum wieder ein.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1976 S. 1243.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Gewährung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG und Beihilfe nach § 17 BVG an Berechtigte mit Einkünften im Sinne von § 16b Abs. 1 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 6. 1976 - II B 2 - 4081 (27/76)

Zu der Frage, wie die Kosten für einen Vertreter bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Berechtigte mit Einkünften im Sinne des § 16b Abs. 1 BVG zu berücksichtigen sind und unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen eine Beihilfe nach § 17 BVG gewährt werden kann, nehme ich wie folgt Stellung.

Nach § 16f Abs. 1 Satz 2 BVG ist das Übergangsgeld um 80 v. H. der als Regellohn geltenden Beträge zu kürzen, wenn der Berechtigte während des Bezuges von Übergangsgeld Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt. Unter dem Begriff „als Regellohn geltende Beträge“ sind grundsätzlich die Gewinne zu verstehen, die der Berechtigte aus den in § 16f Abs. 1 Satz 2 BVG genannten Einkunftsarten während der Arbeitsunfähigkeit erzielt. Der Gesetzgeber wollte durch die Verwendung des Begriffs „als Regellohn geltende Beträge“ sicherstellen, daß die Ermittlung des Kürzungsbetrages nach den gleichen Grundsätzen wie die Ermittlung des Bemessungsentgelts nach § 16b Abs. 1 BVG vorgenommen wird. Das bedeutet vor allem, daß dem während der Arbeitsunfähigkeit erzielten Gewinn erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Bewertungsabschläge und Rücklagen im Sinne des § 16b Abs. 1 Sätze 6 und 7 BVG hinzurechnen und in Anspruch genommene Freibeträge im Sinne des § 16b Abs. 1 Satz 8 BVG nicht zu berücksichtigen sind. Mit Sinn und Zweck der Regelung des § 16f Abs. 1 Satz 2 BVG sind jedoch solche Bestimmungen nicht zu vereinbaren, die nicht auf die Feststellung eines während der Arbeitsunfähigkeit erzielten Einkommens bezogen werden können, wie z. B. § 16b Abs. 1 Satz 2 BVG und § 16a Abs. 2 BVG.

Da eine steuerliche Veranlagung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht stattfindet und der Nachweis des während der Arbeitsunfähigkeit erzielten Gewinns erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit möglich ist, wird der während der Arbeitsunfähigkeit erzielte Gewinn regelmäßig in entsprechender Anwendung des § 16b Abs. 1 Satz 10 BVG unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen sein. Hierbei bitte ich folgendes zu beachten:

1. Ruht der Betrieb während der Arbeitsunfähigkeit, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß während der Arbeitsunfähigkeit kein Gewinn erzielt wird. Einnahmen, die dem Betrieb während der Arbeitsunfähigkeit zufließen und sich auf Geschäftsvorgänge vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beziehen, begründen keinen während der Arbeitsunfähigkeit erzielten Gewinn.
2. Hat der Versorgungsberechtigte in seinem Betrieb nicht mitgearbeitet und wird der Betrieb ohne Einschränkungen weitergeführt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der während der Arbeitsunfähigkeit erzielte Gewinn im Sinne des § 16f Abs. 1 Satz 2 BVG dem der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 16b Abs. 1 BVG zugrunde gelegten Gewinn, vermehrt um fiktive Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 16c Abs. 1 BVG, entspricht, so daß die Zahlung von Übergangsgeld ausgeschlossen ist.
3. Hat der Versorgungsberechtigte in seinem Betrieb mitgearbeitet und wird dieser - ohne Vertreter - von seinem Personal weitergeführt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der während der Arbeitsunfähigkeit erzielte Gewinn im Sinne des § 16f Abs. 1 Satz 2 BVG dem der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 16b Abs. 1 BVG zugrunde gelegten Gewinn, vermehrt um fiktive Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 16c Abs. 1 BVG und vermindert
4. Hat der Versorgungsberechtigte in seinem Betrieb mitgearbeitet und wird dieser von einem bezahlten Vertreter fortgeführt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der während der Arbeitsunfähigkeit erzielte Gewinn im Sinne des § 16f Abs. 1 Satz 2 BVG dem der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 16b Abs. 1 BVG zugrunde gelegten Gewinn, vermehrt um fiktive Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 16c Abs. 1 BVG und vermindert

um die Aufwendungen für den Vertreter, entspricht. Aufwendungen für einen Vertreter sind bei der Ermittlung des Gewinns mit ihrem kalendäglichen Betrag als Betriebsausgaben anzusetzen. Werden die Aufwendungen für den Vertreter nach anderen Zeitabschnitten als Kalendertagen bemessen, so sind sie auf den Kalendertag umzurechnen (z. B. Monatsbetrag: 30, werktäglicher Betrag $\times \frac{6}{7}$, arbeitstäglicher Betrag $\times \frac{5}{7}$). Eine Umlegung der Vertreterkosten auf das Kalenderjahr der Arbeitsunfähigkeit entspräche nicht der gesetzlichen Regelung.

5. Von den hier dargestellten Grundsätzen muß gegebenenfalls abgewichen werden, wenn außergewöhnliche Veränderungen der Geschäftsergebnisse feststellbar sind.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Einstellung eines bezahlten Vertreters verweise ich auf folgendes Berechnungsbeispiel:

Berechnungsbeispiel:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	12. 3. 1976
--------------------------------	-------------

Letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid:	1974
---	------

Bemessungszeitraum (§ 16b Abs. 1 Satz 2 BVG):	1. 1. bis 31. 12. 1974
---	------------------------

Gewinn aus Gewerbebetrieb 1974:	21 000 DM
---------------------------------	-----------

Hinzurechnungen nach § 16b Abs. 1 Sätze 6 und 7 BVG:	2 400 DM
--	----------

bereinigter Gewinn:	23 400 DM
---------------------	-----------

Regellohn (23 400 DM : 360):	65,- DM
------------------------------	---------

Leistungsbemessungsgrenze 1974:	83,33 DM
---------------------------------	----------

Leistungsbemessungsgrenze wird nicht überstiegen, daher

Regellohn weiterhin	65,- DM
---------------------	---------

Übergangsgeld (80 v. H. des Regellohns)	52,- DM
---	---------

Nettoarbeitsentgelt (fiktiv unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen nach § 16b Abs. 1 Sätze 6 und 7 BVG)	52,74 DM
---	----------

Nettoarbeitsentgelt wird nicht überstiegen, daher Übergangsgeld weiterhin	52,- DM
---	---------

Anpassung des Übergangsgeldes am 1. 1. 1976 mit dem Vomhundertsatz der Rentenanpassung vom 1. 7. 1975 (= 11,1 v. H.)	57,77 DM
--	----------

(52,- DM + 5,77 DM = 57,77 DM)	
--------------------------------	--

80 v. H. der Leistungsbemessungsgrenze 1976 (103,33 DM)	82,66 DM
---	----------

80 v. H. der Leistungsbemessungsgrenze werden nicht überstiegen, Übergangsgeld	57,77 DM
--	----------

Kürzung des Übergangsgeldes nach § 16f Abs. 1 Satz 2 BVG

Gewinn aus Gewerbebetrieb während der Arbeitsunfähigkeit:

Gewinn 1974 (= 65,- DM), angepaßt mit 11,1 v. H.	= 72,22 DM
--	------------

abzüglich Aufwendungen für Vertreter	= 25,71 DM
--------------------------------------	------------

(Der Vertreter wird werktäglich bezahlt. Er erhält für 6 Tage in der Woche je 30,- DM. Da das Übergangsgeld für Kalendertage berechnet und gezahlt wird, müssen die Aufwendungen für den Vertreter wie folgt umgerechnet werden:

30×6	= 25,71 DM
---------------	------------

7 als Regellohn geltender Betrag:	46,51 DM
-----------------------------------	----------

80 v. H. des als Regellohn geltenden Betrages	46,51 DM
---	----------

zu zahlendes kalendägliches Übergangsgeld	37,21 DM
---	----------

	20,56 DM
--	----------

Wie dieses Berechnungsbeispiel zeigt, führen die Regelungen des § 16b Abs. 1 BVG in Verbindung mit § 16a BVG und § 16f Abs. 1 BVG auch bei Personen mit Einkünften aus Gewerbetrieb, die während der Arbeitsunfähigkeit einen Vertreter beschäftigen, zu vernünftigen Ergebnissen. Bei dem Vergleich des Einkommens vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit mit dem Einkommen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit muß allerdings berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Regelohn um einen Bruttobetrag, bei dem Übergangsgeld dagegen um einen Nettobetrag handelt:

Einkommen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (s. obiges Beispiel):

Nettогewinn (= schematisch 80 v. H. des Bruttогewinns unter Berücksichtigung der Aktualisierung)	<u>57,77 DM</u>
--	-----------------

Einkommen während der Arbeitsunfähigkeit:

verbleibender Nettогewinn (=schematisch 80 v. H. des Bruttогewinns unter Berücksichtigung der Aktualisierung)	37,21 DM
zu zahlendes Übergangsgeld	<u>20,56 DM</u>
	<u>57,77 DM</u>

Hat der Berechtigte dagegen im Bemessungszeitraum einen als Regelohn geltenden Gewinn erzielt, der die Leistungsbemessungsgrenze übersteigt, so führt das Übergangsgeld im Ergebnis nicht zum vollen Ersatz des Einkommensverlustes; die Vertreterkosten bleiben ganz oder teilweise ungedeckt. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften. Durch die Beschränkung des zu berücksichtigenden Regelohnes nach § 16a Abs. 3 Satz 1 BVG in Verbindung mit der Kürzung des Übergangsgeldes nach § 16f Abs. 1 und 2 BVG erhält dieses die Funktion einer Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Dieser ist nach dem Gesetz im Prinzip als gesichert anzusehen, wenn das Übergangsgeld allein oder wenn es zusammen mit 80 v. H. des verbleibenden Einkommens oder wenn 80 v. H. des verbleibenden Einkommens allein den Betrag von 80 v. H. der Bemessungsgrenze erreichen. Diese Regelung nimmt keine Rücksicht darauf, wie hoch der wirkliche Einkommensverlust ist und ob bei einem selbständig Tätigen die Vertreterkosten gedeckt sind. Insoweit besteht auch keine Übereinstimmung mehr mit dem Einkommensausgleich in der zuletzt geltenden Gesetzesfassung, die den Ersatz des Einkommensverlustes bis zu einer bestimmten Höchstgrenze zum Ziele hatte. Die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung von Übergangsgeld an selbständig Tätige weisen auch keine Lücke auf, die eine Rechtsanalogie zuließe.

Die Gewährung einer Beihilfe nach § 17 Satz 1 BVG setzt voraus, daß die Erwerbsgrundlage des Beschädigten durch eine notwendige Maßnahme der Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge erheblich beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung liegt jedoch nur dann vor, wenn den Aufwendungen für einen Vertreter keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen. Entscheidendes Kriterium für die Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage ist – wie bisher – das Vorliegen eines Verlustes. Ich halte daher die in den Verwaltungsvorschriften Nummern 2 und 3 zu § 17a BVG a. F. aufgestellten Grundsätze auch weiterhin für anwendbar.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1976 S. 1244.

8300

**Beschädigtenversorgung
nach Soldatenversorgungsgesetz**

**Mitteilungen an das Institut für
Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen
über Entscheidungen in WDB-Angelegenheiten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 5. 1976 – II B 1 – 4904 –

Die bisherigen Mitteilungen an das Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen (früher: Wehrmedizinalamt – Krankenurkundenlager –) werden nicht mehr benötigt. Mei-

nen RdErl. v. 20. 5. 1964 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1976 S. 1245.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

**Übergangsregelung für die Anwendung
der Richtlinien zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 5. 1976 – II B 4 – 4401 – (25/76)

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 – insbesondere durch die Änderungen der Vorschriften über die Erziehungsbeihilfe – sind die Voraussetzungen für die mit RdErl. v. 9. 5. 1975 (n. v.) – II B 4 – 4401 empfohlene Übergangsregelung weitgehend gegenstandslos geworden.

Ich bitte deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Übergangsregelung vom nächsten Bewilligungsabschnitt an – spätestens ab 1. 1. 1977 – nicht mehr anzuwenden.

– MBl. NW. 1976 S. 1245.

8301

**Erziehungsbeihilfe nach § 27
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)**

**Verhältnis der Erziehungsbeihilfe
zur Ausbildungsförderung nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 5. 1976 – II B 4 – 4401.1.2 – (28/76)

Die Nrn. 1.21 und 1.22 meines RdErl. vom 15. 3. 1974 (SMBI. NW. 8301) sind mit § 16 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) nicht vereinbar.

Der RdErl. wird daher wie folgt geändert:

Nr. 1.21 erhält folgende Fassung:

„Wird die Waise, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beantragt hat, auf die Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz verwiesen, ist der Antrag auf Ausbildungsförderung vom Träger der Kriegsopferfürsorge als ein zum gleichen Zeitpunkt gestellter Antrag auf Erziehungsbeihilfe zu werten. Der Zeitpunkt der Antragsteller ist durch das Amt für Ausbildungsförderung zu bestätigen.“

Nr. 1.22 erhält folgende Fassung:

„Anträge von Waisen auf Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz werden in den Fällen der Nr. 1.2 von dem Amt für Ausbildungsförderung als zum gleichen Zeitpunkt gestellte Anträge auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angesehen.“

Nr. 1.3 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1976 S. 1245.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsulat der Zentralafrikanischen Republik,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 1. 6. 1976 – IB 5 – 459 – 1/72

Das Herrn Henner Geldmacher als Honorarkonsul der Zentralafrikanischen Republik am 12. Juli 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1976 S. 1245.

Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 4. 6. 1976 – I B 5 – 439 – 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Michael Fitz am 28. Mai 1976 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1976 S. 1246.

Innenminister

Rechtsanwälte in kommunalen Vertretungen

Treupflicht bei Bußgeldverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1976 –
– III A 1 – 10.10 – 4511/76 –

Aufgrund der Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwaltes hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage befaßt, ob § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und § 22 Abs. 2 Kreisordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen auf die Tätigkeit von Rechtsanwälten in Bußgeldverfahren Anwendung findet (Beschluß vom 21. Januar 1976 – 2 BvR 572/74).

Danach gehören die Bestimmungen über die Treupflicht zum traditionellen Gemeindeverfassungsrecht und sind typische kommunalrechtliche Kollisionsnormen. Durch ihre Setzung sollen Gemeinde- und Kreisverwaltungen vor allen Einflüssen bewahrt werden, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeinde- und Kreisgeschäfte gefährden könnten. Durch § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat das Land Nordrhein-Westfalen nicht in die Kompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 1 GG eingegriffen, das Recht der Rechtsanwaltschaft zu regeln. Sodann führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Schon vom Wortlaut und Zweck des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung her ist die Vertretung in Bußgeldsachen kein Geltendmachen von Ansprüchen eines anderen gegen Gemeinde und Kreis. Es handelt sich hierbei vielmehr um Strafverteidigertätigkeit in einem dem Gerichtsverfahren erst durch das Ordnungswidrigkeitengesetz vorgeschalteten Verwaltungsverfahren. Wie im Strafprozeß ist der Verteidiger auch hier im Bußgeldverfahren Organ der Rechtspflege. Seine Tätigkeit ändert sich inhaltlich nicht, wenn anstelle der Staatsanwaltschaft und Gerichte die Ordnungsbehörde den staatlichen Strafanpruch wahrnimmt. So wenig wie der Verteidiger im Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen leitet, einen Anspruch des Beschuldigten gegen das Land verfolgt, so wenig macht der Verteidiger in Bußgeldverfahren vor den Ordnungsbehörden einen Anspruch des Betroffenen gegen Kreis oder Gemeinde geltend.“

Ich bitte um Beachtung.

– MBl. NW. 1976 S. 1246.

Landeswahlleiter

Landtagswahl

Berufung der Beisitzer undstellvertretenden Beisitzer des Landeswahlausschusses

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 6. 1976 –
I B 1/20 – 11.80.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660/SGV. NW. 1110) zu Beisitzern undstellvertretenden Beisitzern in den Landeswahlausschuß berufen:

1. Helmut Elfring, August-Schlüter-Straße 29, 4408 Dülmen, als Beisitzer;
2. Klaus Evertz, Lutherische Kirch-Straße 55, 4150 Krefeld 1, als Stellvertreter;
2. Helmut Brömmelhaus, Kupfergraben 32, 4407 Emsdetten, als Beisitzer;

Heinz Hardt, Sternstraße 1 a, 4000 Düsseldorf 30, als Stellvertreter;

3. Christoph Schulze-Stapen, Hessenheide 1 a, 4830 Gütersloh 1, als Beisitzer;
Norbert Schlottmann, Franz-Düwell-Straße 10, 4690 Herne, als Stellvertreter;
4. Dr. Ottmar Pohl, De-Gasperi-Straße 12, 5000 Köln 91, als Beisitzer;
Dr. Bernhard Worms, Am Römerpfad 3, 5024 Pulheim, als Stellvertreter;
5. Kurt Schmelter, Sülzgürtel 42, 5000 Köln 41, als Beisitzer;
Johannes Kaptain, Friedhofstraße 15, 5166 Kreuzau, als Stellvertreter;
6. Karl Josef Denzer, Spindelstraße 82 A, 4800 Bielefeld 1, als Beisitzer;
Ludwig Eichhorn, Hortensienstraße 23, 4100 Duisburg 28, als Stellvertreter;
7. Günter Herterich, Martinstraße 6, 5000 Köln 1, als Beisitzer;
Horst Hein, Sudetenstraße 27, 3470 Höxter 1, als Stellvertreter;
8. Egbert Reinhard, Am Fettingkotten 21, 4660 Gelsenkirchen-Buer, als Beisitzer;
Lothar Hentschel, Bergstraße 222, 4370 Marl, als Stellvertreter;
9. Karl Trabalski, Hagener Straße 55, 4000 Düsseldorf 12, als Beisitzer;
Rainer Maedge, Im Eichenforst 9, 5000 Köln 80, als Stellvertreter;
10. Wolfgang Heinz, Im Hasengarten 1, 5202 Hennef/Sieg 1-Altenbödingen, als Beisitzer;
Herbert Neu, Martin-Luther-Straße 5, 4400 Münster, als Stellvertreter.

– MBl. NW. 1976 S. 1246.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979

Betrifft: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland Herr Konrad Hanowski, Düsseldorf, ist am 19. April 1976 verstorben.

Als Nachfolger ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Ernst Grenda,
Am Hüttenhof 18,
4000 Düsseldorf 31,

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 25. Mai 1976 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 2. Juni 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1976 S. 1246.

Personalveränderung

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsangestellter Diplom-Kaufmann H. Lund zum Oberregierungsrat z. A.

– MBl. NW. 1976 S. 1246.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern**Verleihungsdatum**

Hans Koch MdL, Stadtdirektor a. D., Vorsitzender der FDP Landtagsfraktion, Langenfeld	16. 3. 1976
Dr. Heinz Möws, Generalsekretär, Bonn-Ückendorf	13. 2. 1976

B. Großes Verdienstkreuz

Dr. Max Adenauer, Oberstadtdirektor a. D., Köln	10. 2. 1976
Joachim Berg, Ministerialdirektor, Bonn	17. 3. 1976
Dr. Rolf Lappe, Vorsitzender der Geschäftsführung eines Industrieunternehmens, Köln-Junkersdorf	8. 1. 1976
Dr. Heinz Reintges, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Essen-Heisingen	23. 12. 1975
Eberhard Rossenbroich, Städtischer Oberverwaltungsrat, Düsseldorf	3. 5. 1976
Hermann Scheffler MdB, Geschäftsführer, Hagen	17. 2. 1976

C. Verdienstkreuz 1. Klasse

Rüdiger E. Barth, ehem. Geschäftsführendes Mitglied eines Verwaltungsrates, Bergheim/Erf	28. 11. 1975
Gerhart Rudolf Baum, Parlamentarischer Staatssekretär, Köln	2. 3. 1976
Charles Jean Belmon, ehem. Leiter der Niederländischen Fremdenverkehrszentrale in Köln, Lohmar-Neuhonrath	7. 11. 1975
Heinrich Bollow, Galopprenntrainer, Köln	18. 12. 1975
Prof. Dr. Henning Brandis, Universitätsprofessor, Direktor eines Instituts der Universität Bonn, Bonn-Roettgen	2. 4. 1976
Dr. Helmut Eckert, Stadtdirektor a. D., Alsdorf	9. 12. 1975
Dr. med. Josef Gehrt, ehem. Chefarzt, Wuppertal	4. 9. 1975
Otto Grundmann, Feuerwerker, Paderborn	8. 1. 1976
Dr.-Ing. Paul Hansen, ehem. Direktor, Essen-Bredeney	30. 10. 1975
Prof. Dr.-Ing. Helmut Henrich, Regierungsbaumeister a. D. Düsseldorf	9. 12. 1975
Dr. Erich von der Heyde, Fabrikant, Leverkusen	8. 1. 1976
Prof. Dr. Clemens Honselmann, Professor em., Paderborn	2. 2. 1976
Dr. Kurt Krüger, Vorstandsvorsitzender, Köln-Rodenkirchen	10. 2. 1976
Theodor Luig, Prälat, Köln	30. 10. 1975
Dr. Dietrich Mauritz, Rechtsanwalt und Notar, Gütersloh	15. 12. 1975
Dr. Wilhelm Michaelis, Oberstadtdirektor a. D., Ober-Ramstadt (früher Recklinghausen)	15. 12. 1975
Jakob Mölbert, Amtsbürgermeister a. D., Bad Honnef	11. 12. 1975
Heinrich Pier, Großhandelskaufmann, Erftstadt	11. 12. 1975
Prof. Dipl.-Ing. Peter Siedek, Leitender Direktor und Professor em., Köln	19. 1. 1976
Gerhard Suhr, Leitender Regierungsdirektor a. D., Kaarst	16. 3. 1976
Kurt Schneider, Generalmajor im Bundesgrenzschutz, St. Augustin	12. 1. 1976
Bernhard Schubert, Truppführer im Kampfmittelräumdienst, Aachen	8. 1. 1976
Dipl.-Ing. Karlheinrich Tegge, Diplom-Ingenieur, Meerbusch	2. 10. 1975
Prof. Dr. med. Walter Theodor Winkler, Leitender Landesmedizinaldirektor, Gütersloh	8. 1. 1976

D. Verdienstkreuz am Bande	Verleihungsdatum
Hermann Adams, Rentner, Krefeld	30. 10. 1975
Hans Joachim Altendorf, Regierungsdirektor, Düsseldorf	20. 2. 1976
Ernst Arnolds, Superintendent, Hünxe	9. 12. 1975
Erich Bauch, Verwaltungsangestellter, Augustdorf	8. 1. 1976
Rudolf Bäumer, Pfarrer, Espelkamp	29. 12. 1975
Dipl.-Ing. Günther Baumhögger, Architekt, Köln	8. 1. 1976
Adolf Böhr, Rentner, Düsseldorf	29. 1. 1976
Heinrich Börgmann, Bundesbahnsfacharbeiter, Rees-Haldern	30. 10. 1975
Dr. med. Heinz-Peter Brauer, Flottillenarzt d. R., Erftstadt	20. 2. 1976
Dr. med. Kurt Eduard Brauer, prakt. Arzt, Straelen	14. 10. 1975
Dr. Wilhelm Broicher, Abteilungsdirektor, Düsseldorf	20. 10. 1975
Werner Brouwer, Regierungsangestellter, Münster	10. 2. 1976
Alfons Bureick, Oberschulrat a. D., Münster	17. 10. 1974
August Büscher, Landwirt, Hopsten-Halverde	29. 1. 1976
Emmi Büttner, Hausfrau, Bochum	29. 12. 1975
Otto Wilhelm Büttner, Prokurist, Düsseldorf	17. 2. 1976
Alfred Classen, Großhandelskaufmann, Essen	15. 12. 1975
Gustav Classens, ehem. Städtischer Musikdirektor, Wachtberg-Niederbachem	17. 2. 1976
Edda Csobadi-Moser, Sängerin, Köln	11. 12. 1975
Lambert Dalbert, Redakteur, Köln	8. 1. 1976
Anton Dicke, Landwirt, Marsberg-Obermarsberg	28. 10. 1975
Johannes Dirckes, Bauhandwerker, Krefeld	8. 1. 1976
Heinz Dormann, techn. Angestellter, Monheim	17. 2. 1976
Walter Droß, Vorstandsvorsitzender, Solingen	17. 9. 1975
Marianne Engländer, Hausfrau, Krefeld	8. 1. 1976
Dr. Ernst-Gerhard Erdmann, Hauptgeschäftsführer, Köln	29. 1. 1976
Johannes Erdmann, Leitender Regierungsbaudirektor, Münster	16. 3. 1976
Dr. Rolf Erdmenger, Geschäftsführer, Düsseldorf	28. 10. 1975
Heinz Esser, Pensionär, Eschweiler	17. 2. 1976
Friedrich Fleige, Kaufmann, Hamm	15. 12. 1975
Dr. Michael Fischler, Ministerialrat, St. Augustin-Hangelar	26. 3. 1976
Rudolf Frauenknecht, Ministerialdirigent, Bonn-Bad Godesberg	29. 1. 1976
Horst Fritzsche, Einzelhandelskaufmann, Wuppertal	9. 12. 1975
Dr. Joachim Gadegast, Ministerialdirigent, Hilden	22. 3. 1976
Bernhard Gockel, Munitionsräumvorarbeiter, Lichtenau-Holtheim	8. 1. 1976
Horst Grosser, Bergmann, Bottrop	8. 1. 1976
Annemarie Grummisch, Hausfrau, Olpe-Biggesee	7. 10. 1975
Albin Haak, Rentner, Wuppertal	30. 10. 1975
Dietrich Haferkamp, Landwirt, Schermbeck-Brünen	30. 10. 1975
Willi Hamacher, Friseurmeister, Eschweiler	17. 2. 1976
Paul Hanisch, Prälat, Stadtdechant, Wuppertal	2. 2. 1976
Theodor Harde, Kaufmann, Rhede	11. 12. 1975
Matthias Heimes, Rentner, Euskirchen	8. 1. 1976
Ernst Herzogenrath, Pferdezüchter, Pulheim-Stommeln-Ingendorf	8. 1. 1976
Heinz Hildebrandt, Verwaltungsangestellter, Selm	15. 12. 1975
Prof. Dr. med. Rudolf Maria Hoppe, Abteilungsdirektor, Düsseldorf	15. 12. 1975
Kurt Hörrhager, kaufm. Angestellter, Wuppertal	8. 1. 1976
Marga Hoyer, Hausfrau, Altena	4. 9. 1975
Jean Jansen, Dreher, Stolberg	8. 1. 1976
Franz Jungkamp, Geschäftsführer, Ahaus	9. 12. 1975
Albert Karrie, Rentner, Düsseldorf	12. 3. 1976
Peter Kemmerling, Kernmacher, Düsseldorf	17. 2. 1976
Clemens Kleck, Fuhrunternehmer, Marsberg-Westheim	30. 10. 1975
August Knackstedt, Oberstleutnant, Münster	18. 12. 1975

	Verleihungsdatum
Dr. med. Maria Knitter, Ärztin, Overath	24. 7. 1975
Martin Koller, Angestellter, Königswinter-Ittenbach	20. 2. 1976
Dr. Hans Kornfeld, Landesoberverwaltungsrat a. D., Düsseldorf	17. 2. 1976
Josef Krafft, Landwirt, Kerpen-Buir	30. 10. 1975
Paul Krämer, Fabrikant, Köln-Müngersdorf	17. 2. 1976
Ing. (grad.) Alfons Krause, Baudirektor a. D., Bonn-Bad Godesberg	17. 3. 1976
Josef Kremer, ehem. Verwaltungsangestellter, Korschenbroich	8. 1. 1976
Gustav Kruel, Tischler, Detmold	8. 1. 1976
Dr. Johannes Kumor, Rechtsanwalt und Notar, Oberhausen	16. 3. 1976
Peter Küpper, Inhaber einer Blindenwerkstatt, Pulheim	22. 3. 1976
Anna Ladener, Oberstudiendirektorin a. D., Gelsenkirchen-Buer	17. 2. 1976
Fritz Lemmer, Angestellter, Hilchenbach	17. 2. 1976
Katharina Lenzen, – Schwester Dietmara –, Ordensschwester, Köln	20. 11. 1975
Willi Lewandowski, Geschäftsführer, Köln	15. 12. 1975
Walter Lumpe, Baggerführer, Erkelenz-Gerderath	17. 2. 1976
Dr. Rudolf Mayer, Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes, Bonn-Bad Godesberg	20. 2. 1976
Anna Menke, Hausfrau, Bonn	16. 3. 1976
Gerhard Mero, Rentner, Aachen	8. 1. 1976
Dr. Paul Michaelis, Chemiker, Hamm	2. 2. 1976
Lotte Moorss, Hausfrau, Lüdenscheid	29. 12. 1975
Helmut Müller, Chefreporter, Münster-Hiltrup	29. 12. 1975
Heinrich Münstermann, Inhaber eines Sägewerkes, Aachen-Walheim	8. 1. 1976
Helmut Niehage, Dipl.-Kaufmann, Herne	8. 1. 1976
Peter Niesten, Verwaltungsangestellter, Wegberg-Arsbeck	2. 2. 1976
Fritz Nolting, Landwirt, Bad Oeynhausen	20. 10. 1975
Ernst Nörrenberg-Sudhaus, Fabrikant, Iserlohn	8. 1. 1976
Gertrud Nußbaum, Jugenderzieherin, Köln	17. 2. 1976
Anton Oskamp, Landwirt, Münster-Nienberge	23. 9. 1975
Dr. Wilhelm Ostermann, Oberschulrat a. D., Gütersloh	20. 10. 1975
Franziskus Pistorius, Vorstandsmitglied, Düsseldorf	29. 1. 1976
Dr. Otto Bernhard Plagge, Bundesgeschäftsführer, Bonn	8. 1. 1976
Friedrich Wilhelm Pohl, Verwaltungsangestellter, Köln-Porz-Grengel	8. 1. 1976
Dr. med. Paul Preute, Arzt, Essen	29. 1. 1976
Horst Kurt Raether, kaufm. Angestellter, Overath	29. 1. 1976
Erich Rathmann, Regierungsangestellter, Detmold	29. 1. 1976
Peter Rees, ehem. Hilfsgärtner, Düsseldorf	10. 2. 1976
Heribert Rech, Landwirt, Bornheim-Roisdorf	29. 12. 1975
Franz Ringer, Regierungsdirektor a. D., Bonn-Bad Godesberg	8. 1. 1976
Joachim Rondholz, Kaufmann, Köln	2. 2. 1976
Fritz Rook, Kreisgeschäftsführer, Rheine	11. 12. 1975
Willi Rothammer, Fabrikant, Remscheid	8. 1. 1976
Ignaz Serong, Rentner, Arnsberg	15. 3. 1976
Heinrich Simon, Tischlermeister, Düsseldorf	20. 11. 1975
Alfred Siringhaus, Konditormeister, Essen	15. 12. 1975
Hermann Schemme, Rentner, Westerkappeln	15. 12. 1975
Johannes Schlömer, Gemeindedirektor, Overath-Heiligenhaus	30. 10. 1975
Fritz Schlüter, Rohrmeister, Detmold	9. 12. 1975
Heinrich Schmalen, Ingenieur, Köln	8. 1. 1976
Heinz Schmeermann, Verwaltungsangestellter, Siegburg	17. 3. 1976
Dipl.-Ing. Karl Schmeing, Bauingenieur, Ochtrup	11. 12. 1975
Albert Schmidt, Kaufmann, Siegen	8. 1. 1976
Dr. Herbert Schneider, Regierungsdirektor, Bonn-Holzlar	20. 2. 1976
Heinrich Schöning, Kreisoberingenieur, Borken	9. 12. 1975
Urban Schumacher, Gärtnermeister, Kevelaer-Winnekendonk	30. 10. 1975

	Verleihungsdatum
Marie Schumann, Hausfrau, Hagen-Hohenlimburg	17. 2. 1976
Josef Aloisius Schulze-Hagen, Landwirt, Düsseldorf	20. 10. 1975
Gottfried Schwanck, Geschäftsführer, Köln-Lövenich	17. 2. 1976
Franz Schweins, Leitender Regierungsdirektor, Düsseldorf	29. 12. 1975
Prof. Dr. med. Fritz Stähler, Frauenarzt, Siegen	29. 1. 1976
Dr. Maria Stemme, Rentnerin, Bielefeld	29. 1. 1976
Fritz Stiller, Regierungsangestellter, Gelsenkirchen	9. 12. 1975
Anny Tackenberg, Hausfrau, Essen-Werden	15. 12. 1975
Alfred Tag, Hausverwalter, Gladbeck	29. 12. 1975
Johannes Ernst Tapper, Rentner, Krefeld	28. 10. 1975
Siegfried Tews, Rektor a. D., Rösrath-Hoffnungsthal	15. 12. 1975
Richard Überfeldt, Inhaber eines Zimmereibetriebes, Essen	8. 1. 1976
Dr. Erhard Ueckermann, Direktor, Bonn-Beuel	10. 2. 1976
Hans Vent, Stadthauptsekretär a. D., Mülheim a. d. Ruhr	15. 3. 1976
Paul Vogelsang, Rentner, Köln-Brück	17. 2. 1976
Gregor Vos, Organist und Musiklehrer, Kevelaer-Wetten	18. 12. 1975
Aloys Wähning, Hauptschullehrer, Greven	17. 2. 1976
Elisabeth Weisker, Hausfrau, Recklinghausen	19. 1. 1976
Christian Weitz, Immobilienmakler, Bergheim-Niederaussem	9. 12. 1975
Paul Heinrich Wellmanns, Rentner, Warstein-Hirschberg	29. 1. 1976
Edmund Wellenstein, selbständiger Kaufmann, Ratingen-Lintorf	30. 10. 1975
Wilhelm Wemhöner, Pensionär, Bergisch Gladbach	29. 12. 1975
Walter Wicke, Kaufmann, Bochum-Wattenscheid	15. 12. 1975
Peter Wieland, Gemeindedirektor a. D., Dahlem-Schmidtheim	29. 1. 1976
Friedrich Windisch, Verwaltungsamtmann, Ratingen-Lintorf	14. 10. 1975
Egon Winkler, Oberst, Geilenkirchen	18. 12. 1975
Marianne Wucherpfennig, Angestellte, Bonn	29. 1. 1976
Theodor Zauter, Kreisgeschäftsführer, Stolberg	8. 1. 1976

E. Verdienstmedaille

Martha Aengeneyndt, Hausfrau, Duisburg-Homberg	17. 9. 1975
Heinz Bäcker, Rentner, Essen	17. 2. 1976
Fritz Bauer, Monteur, Dortmund-Brackel	20. 11. 1975
Josefine Blumenkamp, kaufm. Angestellte, Krefeld	8. 1. 1976
Bertram Boeck, Pensionär, Nideggen	8. 1. 1976
Gerhard Bossmann, Maschinenmeister, Kalkar	8. 1. 1976
Hermann Bruns, Sparkassenleiter, Isselburg-Anholt	9. 12. 1975
Heinrich Deisenroth, Rentner, Solingen	29. 12. 1975
Maria Doll, Lehrerin, Wachtberg-Niederbachem	20. 11. 1975
Lothar Friebel, Hauptfeldwebel, Bonn-Duisdorf	20. 2. 1976
Engelbert Fromme, Hauptfeldwebel a. D., Rüthen-Hoinkhausen	23. 12. 1975
Johann Folkerts, Bundesbahnberrat a. D., Köln-Nippes	11. 12. 1975
Wilhelm Fuchs, Dachdeckergeselle, Düsseldorf	15. 3. 1976
Josef Glatz, ehem. kaufm. Angestellter, Düsseldorf	8. 1. 1976
Joachim Gottwald, Abteilungsleiter, Köln-Rodenkirchen	20. 11. 1975
Josef Grambusch, Betriebsleiter, Düsseldorf	8. 1. 1976
Gustav Gronemeier, ehem. Prokurist, Leopoldshöhe	8. 1. 1976
Josef Heikamp, Rentner, Köln-Lindenthal	11. 12. 1975
Magdalene Heikamp, Geschäftsführerin, Aachen	19. 1. 1976
Else Hellmann, Hausangestellte, Essen	17. 2. 1976
Franz Hucht, Handlungsbevollmächtigter, Salzkotten	8. 1. 1976
Georg Jung, Angestellter, Bonn-Beuel	17. 2. 1976
Hermann Kiese, Landwirtschaftsgehilfe, Essen	16. 3. 1976

	Verleihungsdatum
Heinrich Klostermann, Heilgehilfe, Duisburg	28. 10. 1975
Engelbert Kotzyba, Lebensmitteleinzelhändler, Xanten-Marienbaum	23. 9. 1975
Fritz Kreuzberger, Konstrukteur, Essen	8. 1. 1976
Heinrich Ludewig, Oberstabsfeldwebel, Borken	23. 12. 1975
Karl Maas, ehem. Expeditionsleiter, Köln	20. 11. 1975
Walter Malpricht, ehem. Verwaltungsangestellter, Bonn-Lengsdorf	20. 2. 1976
Emma Nachtigal, ehem. Schwesternhelferin, Düsseldorf	17. 2. 1976
Hildegard Neuhäuser, ehem. Krankenschwester, Bad Oeynhausen	9. 12. 1975
Adolf Nolden, Ausbilder für Blindenführhunde, Düren	15. 3. 1976
Otto Oeltze, Prokurist, Mitgeschäftsführer, Gütersloh	22. 3. 1976
Heinrich Platz, Küster, Leverkusen-Neuboddenberg	29. 12. 1975
Christine Poll, – Schwester Ruth –, Ordensschwester, Marsberg-Niedermarsberg	9. 12. 1975
Paul Rademacher, Dreher, Bergkamen-Oberaden	8. 1. 1976
Heinrich-Wilhelm Reiss, ehem. Angestellter, Würselen	12. 3. 1976
Johannes Roßberg, Angestellter, Bergisch Gladbach-Bensberg	15. 12. 1975
Reinhold Seidel, Hauptfeldwebel, Beverungen	20. 2. 1976
Jakob Schlieff, Städtischer Verwaltungsdirektor, Bonn	29. 12. 1975
Mathilde Schlosser, Hausangestellte, Düsseldorf	20. 11. 1975
Heinrich Schmitz, Versandleiter, Bad Münstereifel	17. 2. 1976
Anton Schorn, Zollbetriebsassistent a. D., Emmerich	12. 3. 1976
Irene Schütten, Abteilungsleiterin, Köln	20. 11. 1975
August Stock, Rentner, Detmold	15. 3. 1976
Cunera Tenderich, Hausfrau, Wesel	14. 10. 1975
Hans Waltermann, Städtischer Gartenoberamtsrat a. D., Münster	8. 1. 1976
Johann Weber, Werkzeughersteller, Bergisch Gladbach-Bensberg-Refrath	17. 2. 1976
Katharina Weberbarthold, Hausangestellte, Bad Driburg	15. 12. 1975
Theodor Weißenborn, Kupferschmied, Beckum	17. 2. 1976
Josef Wilbertz, Amtsinspektor, Bonn-Buschdorf	8. 1. 1976

– MBl. NW. 1976 S. 1247.

Justizminister
Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
die Stelle des Vizepräsidenten
des Finanzgerichts Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1976 S. 1251.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 15. 6. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	21. 5. 1976	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	202
223	19. 5. 1976	Verordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	203
	20. 5. 1976	3. Nachtrag zu der Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft	203

– MBl. NW. 1976 S. 1252.

Nr. 31 v. 16. 6. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	1. 6. 1976	Gesetz zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Wesseling (Wesseling-Gesetz)	206
2020	1. 6. 1976	Gesetz über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf	214
2020	1. 6. 1976	Gesetz zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes	221

– MBl. NW. 1976 S. 1252.

Nr. 32 v. 18. 6. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
230	4. 5. 1976	Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)	225
230	4. 5. 1976	Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO zum Landesplanungsgesetz)	227

– MBl. NW. 1976 S. 1252.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.